

5258/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Gaugg
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Schwemmlandeigentum am Wörthersee

Die Finanzprokuratur führt Klage gegen eine Reihe von Seegrundstückseigentümern. Von Seiten der Finanzprokuratur selbst wird bestätigt, daß derzeit rund 60 Verfahren anhängig sind. Diese Klagen beruhen auf der Voraussetzung, daß es an Seeufern eine Verlandung gegeben habe und sogenanntes Schwemmland entstanden sei, welches im Eigentum des Bundes stehe. Auf dieser Basis sind Eigentümer angrenzender Seegrundstücke auf Eignungsfeststellung geklagt worden.

Ein Prozeßausgang im Sinne der Finanzprokuratur hätte für die betroffenen Eigentümer, darunter zahlreiche Gastgewerbebetriebe, gravierende Folgen. Sie müßten für das Schwemmland Bestandszins bezahlen und hätten zu gewärtigen, daß ihnen im Anschluß an die Laufzeit eines auf neun Jahre abgeschlossenen Vertrages dieses Ufergrundstück abhanden kommen könnte, oder sie müßten auf Basis des Verkehrswerts teures Geld für den Erwerb bezahlen und damit eine empfindliche Einschränkung ihres Investitionsspielraums - verbunden mit der Gefahr, in die Illiquidität zu geraten - hinnehmen.

Die angespannte finanzielle Lage der Gastgewerbebetriebe ist aus zahlreichen Untersuchungen hinlänglich bekannt. Kurz zusammengefaßt schrieb zum Beispiel "Die Presse" am 13. Juli 1998: "So beträgt die durchschnittliche Eigenkapitalausstattung der Hotels in Österreich nur 10,2 Prozent - es ist die finanziell am schlechtesten gestellte Branche in Rot - weiß - rot."

Zurückblickend ist festzuhalten, daß im Jahr 1824 ein Finanzkataster erstellt wurde. Die damals vorgenommene Vermessung gibt allerdings nicht genau den Uferverlauf wieder. Da von 1934 an öffentliches Wassergut nicht mehr ersessen werden konnte, war mit 1894 das Stichjahr für Ersitzungen festgelegt. Im Jahr 1936 kam es zu einer ersten genaueren Gesamtvermessung der Uferlinie.

Im vorliegenden Zusammenhang gibt es unübersehbare Anhaltspunkte, die dagegen sprechen, daß es je zu einer Verlandung in der heute unterstellten Form gekommen ist. So steht zum Beispiel auf dem sogenannten Schwemmland eines der betroffenen Betriebe am Nordufer des Wörthersees ein Baum, der nachweislich mindestens 135 Jahre alt ist. Dies aber wird vom der Finanzprokuratur nicht als Ersitzungsbeweis anerkannt.

Anfang der siebziger Jahre erfolgte ein Parlamentsbeschuß in Sachen Schwemmland, wonach dieses öffentlich gemacht oder verkauft wird. Der Verkaufspreis wurde willkürlich und ohne Rücksicht auf die Widmung der Grundstücke festgelegt. Als Basis wurde der Verkehrswert herangezogen, obwohl sich der Kaufpreis von Baugrundstücken nicht auf gewerblich gewidmete Grundstücke ummünzen läßt. Überdies wurden für Seegrundstücke am Wörthersee drei Preiszonen festgelegt, deren Begründung nicht nachvollziehbar erscheint.

Eine neuerliche, diesmal exakte Vermessung der Grundstücke in Maria Wörth im Jahr 1994 führte dazu, daß sich die Ansicht festsetzte, es würden alle dortigen Betriebe über Schwemmland verfügen. Diese Ansicht beruht auf der Differenz, die sich zwischen der ungenauen Finanzkatastervermessung von 1824 und der Ufervermessung von 1994 ergab. Auf Basis dessen betrachtet sich die Republik Österreich als Eigentümerin der Schwemmland - Seegrundstücke.

Weitere Vermessungen sollen noch bevorstehen. Einige Grundstückseigentümer am Wörthersee haben sich zwar in dieser Sache mit der Republik Österreich geeinigt, andere aber stehen auf dem Standpunkt, daß sie beziehungsweise ihre Familien, sofern es zu einer Schwemmlandbildung gekommen wäre, die betroffenen Flächen längst ersessen hätten. Da die Rechtslage nicht eindeutig ist, wurde an verantwortlicher Stelle offensichtlich der Be schluß gefaßt, über die Finanzprokuratur Klage gegen betroffene Betriebe zu führen. Dabei ist der Eindruck entstanden, daß die Betroffenen durch finanziell aufwendige und zermürbende Prozesse zum Nachgeben gebracht werden sollen.

Aus der Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Finanzen Rudolf Edlinger 4374/AB betreffend Finanzprokuratur geht hervor, daß „Kostenersatzverpflichtungen des Bundes von der Finanzprokuratur nicht statistisch in einer Gesamtsumme erfaßt“ werden. Dies läßt darauf schließen, daß der Finanzprokuratur beziehungsweise deren Auftraggebern ein nicht unbeträchtlicher Spielraum zur Einbringung von potentiell auch ohne entsprechende Aussicht auf Erfolg geführten Klagen eröffnet wird.

Die bisherigen Geschehnisse in Sachen Schwemmland sind geeignet, an eine ähnliche Sachlage in einem anderen Bereich zu erinnern, nämlich an die Sachlage im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben namens „Ennsnahe Trasse“ in der Steiermark. Dabei kam es zu drastischen Drohungen von Seiten der Finanzprokuratur mit dem Ziel, Staatsbürger mit Hilfe teils exorbitanter Klagsdrohungen massiv zu beeinflussen. Dazu heißt es im Minderheitsbericht der Abgeordneten Andreas Wabl, Mag. Dr. Udo Grollitsch, Karl Smolle in 1460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP wörtlich: „6. Politischer Versuch der Einschüchterung durch Klagen: In der Auseinandersetzung um das gegenständliche Bauvorhaben haben politische Verantwortliche nicht davor zurückgeschreckt, gegen Bauern und Umweltaktivisten mit Hilfe der Finanzprokuratur (Rechtsanwalt der Republik) umfassende Klagen einzubringen; zum Teil in der Größenordnung von mehreren 100 000 Schilling gegen Schüler und Studenten. Die Republik verlor sämtliche Klagen.“

Dieses Faktum läßt die Schlußfolgerung zu, daß die Finanzprokuratur auch zur Einbringung von Klagen tätig geworden ist, deren primärer Zweck weniger vom materiellen Gehalt der Klage als von einer Intention seitens politisch Verantwortlicher oder von Verantwortlichen auf Beamtenebene zur politischen Einflußnahme gegen Staatsbürger inspiriert gewesen sein könnte.

Insofern ergibt sich die Frage, ob oder inwieweit die Finanzprokuratur zugunsten politischer Zwecke instrumentalisiert wird.

Ein die Klagstätigkeit auch nicht gerade hemmendes Faktum ist offensichtlich folgende in der Anfragebeantwortung 4374/AB angeführte Tatsache: "Gerichtsgebühren können allerdings vernachlässigt werden, weil die Mehrzahl der von der Prokuratur vertretenen Rechtsträger solche nicht zu entrichten hat." Daraus ergibt sich die Frage, ob nicht das Ab rücken von dieser Privilegierung ein Schritt in die Richtung wäre, wirksame Schranken gegen eine politische Instrumentalisierung der Finanzprokuratur zu errichten.

Da auch im Fall des in Rede stehenden Schwemmlandes an Seeufern von der Finanzprokuratur beinahe schon exzessiv mit der Einbringung von Klagen vorgegangen wird, um die gegensätzlich gelagerte Meinungshaltung seitens der Grundstücksanrainer zu beeinflussen,

ja diese Anrainer zur Bezahlung von Bestandszinsen oder Kaufsummen zu zwingen, stellt

sich verstkt die Frage nach dem Spielraum, den die Verantwortlichen haben, um gegen Staatsbger vorgehen zu knnen, ohne fr eventuelle schliche Folgen fr die Republik Österreich haften zu mssen. Solche schlichen Folgen wren allein schon durch die infol - ge abgewiesener Klagen zu tragenden Kosten gegeben, noch nicht zu reden von dem Schaden fr das Gemeinwesen, den der Eindruck, daß sozusagen die Obrigkeit den klags- weg als Instrument der Einschterung von Staatsbgern gebraucht - um nicht zu sagen mißbraucht -, hervorzurufen geeignet ist.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister fr Finanzen nach- stehende

Anfrage:

1. In wie vielen Flen sind Seegrundstkeigentmer von Forderungen des Bundes be - troffen, die auf das Vorhandensein von Schwemmland gegrdet sind?
2. In welchem Umfang verndert sich durch die Aufstockung um dieses Schwemmland die Steuerbemessungsgrundlage der betroffenen Grundstkeigentmer?
3. Wie viele Steuerpflichtige sind davon betroffen?
4. In wie vielen Flen unterblieb bei vor Ablauf der Ersitzungszeit vorgenommenen Grund- sttauschvorggen eine entsprechende Katastralmpfappen - Eintragung?
5. Wodurch sind die Unterschiede zwischen den diversen Zonen von Grundstkspreisen fr das Schwemmland begrdet?
6. Welche Bereiche mglichen Schwemmlandes sind noch nicht vermessen worden?
7. Wann werden diese Vermessungsarbeiten erfolgen?
8. Worauf grdet die Finanzprokuratur ihre Chancen, mit der Klagsfhrung zum Erfolg zu kommen?
9. In wie vielen Flen kam es bereits zur Abweisung von Klagen im Zusammenhang mit dem Versuch, Eigentumsansprche der Republik Österreich auf an Seeufern entstande - nes Schwemmland zu grden?
10. Wie viele Gastgewerbebetriebe befinden sich unter den rund 60 derzeit Beklagten?
11. Hat die Finanzprokuratur bei ihrer Vorgangsweise den Aspekt der Gefrdung der Wirt - schaftlichen Lebensfigkeit von Gastgewerbebetrieben in Erwgung gezogen?
12. Hat die Finanzprokuratur beziehungsweise das Finanzministerium vor der Einbringung von Klagen Schritte unternommen, um die Folgen dieser Manahmen abzuschtzen, und beispielsweise Berechnungen darber angestellt, in welchem Ausma in dem Fall, daß den Klagen stattgegeben wird, zustzliche finanzielle Belastungen auf Gastgewerbe - triebe am Wrthersee zukmen?
Wenn ja: Wie hoch wren diese finanziellen Belastungen?
Wenn nein: Erachten Sie es fr unnig, bei Manahmen der Finanzprokuratur bezie - hungsweise des Finanzministeriums nicht nur die rein fiskalischen, sondern auch dar - ber hinausgehende wirtschaftliche Folgen abzuschtzen?
13. Entspricht es dem in der Finanzprokuratur obwaltenden betriebswirtschaftlichen Sach -

verständnis, anzunehmen, daß kleinere Hotelunternehmen ohne nachhaltige Erschütte -

rung ihrer finanziellen Gebarung in der Lage wären, neben allen infolge des laufenden Geschäftsbetriebes anstehenden Investitionen sozusagen nebenher auch noch die Kaufsumme von beispielsweise 4 Millionen Schilling für ein Schwemmland - Seegrund - stück aufzubringen?

14. Inwieweit hat die Finanzprokuratur bei ihrer Vorgangsweise den Aspekt der Arbeitsplatz - erhalten im Gastgewerbe berücksichtigt?
15. Wie viele Arbeitsplätze werden von den unter den Beklagten befindlichen Gastgewerbe - betrieben gehalten?
16. Hat die Finanzprokuratur vor den getroffenen Maßnahmen Schätzungen darüber ange - stellt, in welchem Ausmaß es zu Steuerausfällen auf Grund von Betriebastillegungen in - folge zu hoher finanzieller Zusatzbelastungen von Gastgewerbetrieben am Wörther - see kommen kann?
Wenn ja: Wie hoch wären die Steuerausfälle insgesamt im Rahmen eines "Worst Case"- Szenario?
Welche Einnahmenarten wären im einzelnen davon betroffen?
17. Führte die Finanzprokuratur vor Einbringung der Klagen eine Abwägung zwischen den Aspekten "Fiskalische Vorteile des Staates" und "Gerechtigkeitsempfinden von Staats - bürgern" durch?
18. Wie viele Klagen unter diesem Titel werden von der Finanzprokuratur noch geplant?
19. Wie hoch werden die Kosten für die Republik Österreich im Falle der Abweisung der bisher eingebrochenen Klagen sein?
20. Welcher Spielraum sollte Ihrer Ansicht nach den politisch Verantwortlichen beziehungs - weise den Verantwortlichen auf Beamtenebene für die Klagsführung gegen Staatsbürger zur Verfügung stehen?
21. Gibt es nach heutiger Gesetzeslage eine Möglichkeit, für den der Republik Österreich entstandenen Schaden infolge der Abweisung von Klagen, die von politisch Verantwortli - chen beziehungsweise von Verantwortlichen auf Beamtenebene initiiert worden sind, die Verursacher solcher Prozesse haftbar zu machen?
Wenn nein: Erachten Sie das Fehlen einer solchen Möglichkeit - insbesondere im Hin - blick auf offenbar zunehmende entsprechende Fehlleistungen - für einen tragbaren Zu - stand?
22. Erachten Sie es für einen weiterhin tragbaren Zustand, daß „Kostenersatzverpflichtun - gen des Bundes von der Finanzprokuratur nicht statistisch in einer Gesamtsumme er - faßt“ werden, was de facto darauf hinausläuft, daß das Ausmaß an vergeblichen bezie - hungsweise aussichtslosen Klageführungen seitens der Finanzprokuratur und damit auch das Ausmaß an Fehlleistungen der politisch Verantwortlichen beziehungsweise der Verantwortlichen auf Beamtenebene monetär nicht bewertbar ist und insofern verschlei - ert werden kann?
23. Wodurch kann heute noch die Befreiung der "Mehrzahl der von der Prokuratur vertrete - nen Rechtsträger" von Gerichtsgebühren gerechtfertigt werden?
24. Verträgt sich Ihrer Meinung nach die Befreiung von Gerichtsgebühren für Rechtsträger, die von der Finanzprokuratur vertreten werden, mit den Ambitionen, im öffentlichen Dienst größere Kostenwahrheit zur Geltung kommen zu lassen?